

## **Änderung von § 70 der Geschäftsordnung des Stadtrats - Aktuelle Stunde**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03027**

#### **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.05.2021 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Aktuelle Stunde ist in der Bayerischen Gemeindeordnung nicht geregelt. Darüber, ob überhaupt Aktuelle Stunden abgehalten werden und wie diese im Detail ausgestaltet sind, entscheidet der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.

#### **Anlass**

Die Durchführung einer Aktuellen Stunde setzt nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung (GeschO) unter anderem voraus, dass diese von mindestens vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern beantragt wird. Hinsichtlich der Redezeiten ist im Wesentlichen das Folgende geregelt:

Die Frage nach der Verteilung der Redebeiträge regelt bislang § 70 Abs. 4 Satz 1 GeschO: Danach werden die zwölf möglichen fünfminütigen Redezeiten auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat nach dem Verfahren Hare/Niemeyer aufgeteilt. Hier ist also festgelegt, wer innerhalb der Aktuellen Stunde das Wort ergreifen darf und wie oft welche Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft zu Wort kommt. Da nur zwölf Redezeiten zur Verfügung stehen, kommt es regelmäßig vor, dass einzelne Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften oder Fraktionen im Rahmen der Aktuellen Stunde nicht das Wort ergreifen können.

Die Reihenfolge der Worterteilung ist in § 70 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GeschO festgelegt: Grundsätzlich erhält danach eines der antragstellenden Stadtratsmitglieder als erstes das Wort. Im Anschluss bestimmt sich die Reihenfolge nach dem d'Hondtschen Zugriffsverfahren. Ist einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft aber schon gar kein Rederecht bzw. keine Redezeit nach § 70 Abs. 4 Satz 1 GeschO eingeräumt, so kann ihr nicht das Wort erteilt werden.

In dieser Amtsperiode ist erstmalig die Konstellation aufgetreten, dass eine antragstellende Fraktion (DIE LINKE./Die PARTEI) keinen sicheren Anspruch darauf hatte, überhaupt reden zu dürfen. Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer hatte sie nur einen Anspruch darauf, an einem Losverfahren teilzunehmen. Wäre sie in diesem Losverfahren unterlegen, so hätte ihr kein Redebeitrag eingeräumt werden können und § 70 Abs. 4 Satz 2 GeschO wäre insoweit leergelaufen. Dankbarerweise hat sich aber die Fraktion FDP/Bayernpartei dazu bereit erklärt, auf den Losentscheid zu verzichten und der antragstellenden Fraktion das Rederecht zu gewähren.

Dieses Ergebnis wurde allgemein als unbefriedigend empfunden, weshalb im Ältestenrat die Verwaltung beauftragt wurde, eine Neuregelung für § 70 Abs. 4 GeschO vorzuschlagen.

## Änderungsvorschlag

Nach dem Wunsch des Ältestenrats soll zukünftig den Antragsteller\*innen ein fünfminütiges Rederecht zu Beginn der Aktuellen Stunde eingeräumt werden. Die Verteilung der restlichen Redezeit und die Reihenfolge der Redebeiträge soll weiterhin nach dem bewährten Verfahren nach § 70 Abs. 4 GeschO erfolgen.

Zu diesem Zweck schlägt die Rechtsabteilung des Direktoriums die folgende Neufassung des § 70 Abs. 4 GeschO vor (Änderungen in roter Farbe hervorgehoben):

*(4) Als erste\*r Redner\*in erhält eines von den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, die die Aussprache beantragt haben, das Wort. Die nach Abs. 3 möglichen weiteren elf zwölf Redezeiten werden auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat nach dem Verfahren Hare/Niemeyer aufgeteilt. Als erste Rednerin bzw. als erster Redner erhält eines von den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, die die Aussprache beantragt haben, das Wort. Anschließend bestimmt sich die Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt sich dabei auf Basis der nach Hare/Niemeyer ermittelten Werte nach dem d'Hondt'schen Zugriffsverfahren. Bei gleichem Recht mehrerer Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften auf eine Redezeit bzw. die Reihenfolge des Zugriffs entscheidet das Los. Die Redezeiten müssen in Anzahl und Länge nicht ausgeschöpft werden. Ein Verzicht auf Redezeiten ist nicht rücknehmbar. Eine einmalige Übertragung von Redezeiten innerhalb einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft oder auf andere ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ist zulässig. Übertragene Redezeiten können von einer Person zusammenhängend in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt § 53.*

## Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

1. § 70 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) vom 4. Mai 2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020, erhält folgende Fassung:

*„(4) Als erste\*r Redner\*in erhält eines von den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, die die Aussprache beantragt haben, das Wort. Die nach Abs. 3 möglichen weiteren elf Redezeiten werden auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat nach dem Verfahren Hare/Niemeyer aufgeteilt. Die Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt sich dabei auf Basis der nach Hare/Niemeyer ermittelten Werte nach dem d'Hondt'schen Zugriffsverfahren. Bei gleichem Recht mehrerer Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften auf eine Rede-*

*zeit bzw. die Reihenfolge des Zugriffs entscheidet das Los. Die Redezeiten müssen in Anzahl und Länge nicht ausgeschöpft werden. Ein Verzicht auf Redezeiten ist nicht rücknehmbar. Eine einmalige Übertragung von Redezeiten innerhalb einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft oder auf andere ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ist zulässig. Übertragene Redezeiten können von einer Person zusammenhängend in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt § 53.“*

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

### **IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle**

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.**

### **V. Wv. Direktorium Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Baureferat**  
**An das Direktorium**  
**An das Gesundheitsreferat**  
**An das IT-Referat**  
**An das Kommunalreferat**  
**An das Kreisverwaltungsreferat**  
**An das Kulturreferat**  
**An das Mobilitätsreferat**  
**Andas Personal- und Organisationsreferat**  
**An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
**An das Referat für Bildung und Sport**  
**An das Referat für Klima- und Umweltschutz**  
**An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung**  
**An das Sozialreferat**

z. K.

Am